

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion V,  
Abteilung Infra 7 - Postregulierung, Informationsgesellschaft, Gemeinwirtschaftliche  
Leistungen  
per Mail: [infra7@bmvit.gv.at](mailto:infra7@bmvit.gv.at)

Wien, am 22. April 2008

**Betreff: Entwurf einer Novelle zum Fernsprechentgeltzuschussgesetz 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, zum Entwurf einer Novelle zum Fernsprechentgeltzuschussgesetz 2000 (FEZG) folgende Stellungnahme abzugeben.

**1. Neudefinition des Begriffs „Fernsprechentgelte“**

Nach der neuen Definition des Begriffs „Fernsprechentgelte“ sind diese “im Sinne dieses Gesetzes [...] jene Entgelte, die ein Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsdienstes für den Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz oder für die Erbringung eines Kommunikationsdienstes in Rechnung stellt. Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt der Betrag, der auf die Zuschussleistung entfällt, nicht als Entgelt.“

Die Erläuterungen sprechen davon, dass durch diese neue technologieneutrale Definition nicht nur Sprachtelefonie, sondern auch ein Internetzugang umfasst sein soll.

Die ISPA begrüßt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf den Zugang zum Internet. Wünschenswert wäre jedoch eine ausdrückliche Nennung des Zugangs zum Internet, sowie welche Formen darunter zu verstehen sind (Schmalband, Breitband,...). Wir schlagen vor, die technologieneutrale Definition um deskriptive Anwendungsbeispiele, zB „[...] insbesondere den Zugang zu öffentlichen Sprachtelefondiensten und öffentlichen Breitbandinternetdiensten [...], zu ergänzen, um Klarheit zu schaffen, welche Dienste garantiert umfasst sein sollen. Damit wären die wichtigsten Anwendungen konkretisiert, weitere Technologien aber trotzdem nicht ausgeschlossen.

## 2. Anpassungen an die Informationsgesellschaft

### 2.1. Publikationspflichten

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auch nach der Novelle die Vertragsabschlüsse mit den Konzessionären im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen (§ 12 Abs 3 FEZG).

Diese Regelung entspricht nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Informationsgesellschaft. Die ISPA fordert (zumindest zusätzlich) eine online Veröffentlichung, zB auf der Website der RTR, um einen einfachen Zugriff auf die Informationen zu ermöglichen. Hier sollte auch die Information zu finden sein, welche konkreten Produkte zur Verfügung stehen.

### 2.2. E - Government

Eine An- oder Abmeldung der Rundfunkgebühren ist online möglich, der Antrag auf Zuschuss nicht. Die ISPA sieht es als wünschenswert, auch den Antrag auf Zuschuss per E – Government zu ermöglichen. Dies sollte durch die neuen Ermächtigungen der GIS noch einfacher durchzuführen sein.

## 3. Datenschutz

Die Novelle sieht zahlreiche Ermächtigungen der GIS vor, die Angaben der Antragsteller zu überprüfen. Die Erläuterungen begründen dies mit einer bürgerfreundlichen Verfahrensabwicklung bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung unter Nutzung technisch und rechtlich möglicher Prozesse. So werden der GIS Ermächtigungen zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers im Wege des zentralen Melderegisters (ZMR) auf Richtigkeit und Vollständigkeit und ein Auskunftsanspruch gegenüber den Finanzbehörden und den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung eingeräumt.

Der Datenschutz soll damit gewährleistet werden, dass unter anderem die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen als Zeichen der Zustimmung auf dem Antrag unterschreiben müssen und dass die GIS die ermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Vollziehung des FEZG verwenden darf. Die GIS hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nur im zulässigen Umfang verwendet werden und hat Vorkehrungen gegen Missbrauch zu treffen.

Die ISPA sieht zwar die Vorteile, die dem Antragsteller durch die Ermächtigungen der GIS erwachsen, möchte aber ausdrücklich auf die Risiken von Datenmissbrauch aufmerksam machen. Jede Ermächtigung auf Daten zuzugreifen, birgt ein mögliches Missbrauchspotential. Damit nicht willkürlich Grund und Umfang des Datenzugriffs bestimmt werden, fordert die ISPA, dass die Ermächtigung nur von speziell in Datenschutz geschultem Personal ausgeübt werden darf und diese über ihre Zugriffe

Protokoll zu führen haben, das von der Datenschutzkommission überprüft und von eventuell in ihren Rechten verletzten Antragstellern eingesehen werden kann.

#### 4. Sonstiges

Die ISPA bietet an, in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Vertretern des BMVIT und Vertretern der ISPs entsprechende Rahmenverträge für Internetangebote zu diskutieren, um eine Grundlage für praxistaugliche Angebote zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Roland Türke  
Präsident



Dr. Kurt Einzinger  
Generalsekretär

**Ergeht per E-Mail an:**

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion V,  
Abteilung Infra 7 - Postregulierung, Informationsgesellschaft, Gemeinwirtschaftliche  
Leistungen